

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. Juli 1925

In die Stuhnvorstände

In die Herrn Gefährten

1. Die für den Verkauf von der Hamburgischen Kirchenzeitung an den Kirchentüren ufw. von den Gemeinden eingenommenen Gelder sind bisher nur von ganz wenig Gemeinden an die Kirchenhauptkasse abgeliefert worden. Die Gemeinden, die die Gelder noch nicht abgeliefert haben, werden ersucht, die Ablieferung baldmöglichst vorzunehmen.

In Zukunft werden den Gemeinden am Schluß eines jeden Halbjahres, zum ersten Mal am 1. Januar 1926, Abrechnungsformulare über die Kirchenzeitung zugehen. Eine kostenlose Überlassung von Exemplaren der Hamburgischen Kirchenzeitung durch die Kirchenhauptkasse kann in Zukunft nicht mehr stattfinden.

2. Ein fast ungetragener nach Maß gearbeiteter Talar, kombinierte Form, aus gutem schwarzem Tuch (nicht Ersatz) ist abzugeben gegen Selbstkosten des Bestellers, da dieser für seine amtlichen Verpflichtungen Doppel-Talar sich machen lassen muß. Adresse beim Kirchenrat zu ahren.

Die Kirchenvorstände

1. In der Anlage werden einige Exemplare der in der Sitzung der ode von 24. Juni 1925 beschlossenen Erklärung gegen die Prostitutionsnot übersandt mit dem Ersuchen um Bekanntgabe durch Anschlag an Kirchentüren, Kirchenbüros ufw.

2. Die Mieteabzüge für Dienstwohnungen sind von 80,5 % der Grundmiete in Goldmark festgesetzt.

25

Der Kirchenrat

